

Geschäftsverzeichnismrn. 3788 und 3829

Urteil Nr. 111/2006
vom 28. Juni 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1798 des Zivilgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 19. Februar 1990 abgeänderten Fassung, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 6. Oktober 2005 in Sachen der Lechien Construction GmbH gegen M. Montebello und andere, dessen Ausfertigung am 12. Oktober 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führt Artikel 1798 des Zivilgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 19. Februar 1990 abgeänderten Fassung, der dem Subunternehmer eine Direktklage dem Bauherrn gegenüber gewährt, zu einer verfassungswidrigen Diskriminierung (Artikel 10 und 11 der Verfassung) dem Bauherrn gegenüber, der nicht über eine solche Klagemöglichkeit gegen den Subunternehmer verfügt? ».

b. In seinem Urteil vom 8. Dezember 2005 in Sachen der Lechien Construction GmbH gegen M.-T. Messina und RA G. Leplat, handelnd in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter der Etudes et réalisations Lechien AG, dessen Ausfertigung am 14. Dezember 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel dieselbe präjudizielle Frage gestellt.

Diese unter den Nummern 3788 und 3829 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1798 des Zivilgesetzbuches bestimmt in der durch das Gesetz vom 19. Februar 1990 abgeänderten Fassung:

« Maurer, Zimmerleute, Arbeiter, Handwerker und Subunternehmer, die beim Bau eines Hauses oder anderer Arbeiten, die im Auftrag durchgeführt wurden, beschäftigt wurden, können direkt gegen den Bauherrn klagen bis zur Höhe des Betrags, den dieser dem Unternehmer zu dem Zeitpunkt, wo ihre Klage eingereicht wird, schuldet.

Der Subunternehmer wird als Unternehmer und der Unternehmer als Bauherr gegenüber den eigenen Subunternehmern des Ersteren angesehen ».

B.2. Sowohl aus dem Titel als auch aus den Vorarbeiten des Gesetzes vom 19. Februar 1990 « zur Ergänzung von Artikel 20 des Hypothekengesetzes und zur Abänderung von Artikel 1798 des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf den Schutz der Subunternehmer » geht hervor, dass die in Artikel 1798 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Direktklage bezweckt, den Subunternehmer zu

schützen, weil der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten hat, dass er, weil er als die schwächste Partei angesehen werde, einen besonderen Schutz verdiene:

« Der Subunternehmer befindet sich nämlich in einer Wirtschaftslage, die ihn extrem abhängig vom Hauptunternehmer macht und die im Übrigen mit derjenigen vergleichbar ist, die Gegenstand zwingender Bestimmungen zum Schutz der schwächsten Partei im Rahmen der Arbeitsgesetzgebung ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1981-1982, Nr. 294/3, S. 6).

Eine solche Zielsetzung bezweckte gemäß der Regierungserklärung, im Bausektor ein Vertrauensklima wiederherzustellen und die Voraussetzung für die Wiederbelebung dieses Sektors zu schaffen (ebenda, S. 2). Dasselbe Gesetz hat ebenfalls zu Gunsten der Subunternehmer ein besonderes Vorrecht bezüglich der beweglichen Güter eingeführt.

B.3. In der präjudiziellen Frage wird der Hof gefragt, ob Artikel 1798 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er eine verfassungswidrige Diskriminierung einführe, da er dem Subunternehmer eine Direktklage gegenüber dem Bauherrn ermögliche, jedoch nicht eine gleiche Direktklage zu Gunsten des Bauherrn gegenüber dem Subunternehmer vorsehe.

B.4. Wenn der Gesetzgeber einen Mechanismus der Direktklage vorsieht, gewährt er einer Drittperson in einem Vertrag ein eigenes und persönliches Recht, das sie aus diesem Vertrag schöpft und gegenüber dem Schuldner ihres eigenen Schuldners ausübt.

B.5. Wie in der Begründung der Verweisungsentscheidungen dargelegt wird, verfügt der Bauherr nicht über eine Möglichkeit der Direktklage gegenüber dem Subunternehmer, da diese Klagemöglichkeit ihm nicht durch das Gesetz zuerkannt wird und Artikel 1798 des Zivilgesetzbuches nicht im weiteren Sinne ausgelegt werden kann, weil eine Direktklage eine vom allgemeinen Recht abweichende Einrichtung ist.

Artikel 1798 des Zivilgesetzbuches führt somit einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Subunternehmern, die eine Direktklage gegen den Bauherrn einreichen können, und andererseits den Bauherren, die nicht eine solche Direktklage gegen die Subunternehmer einreichen können, ein.

B.6. Die Situation des Subunternehmers unterscheidet sich grundlegend von derjenigen des Bauherrn hinsichtlich der Beschaffenheit der Verpflichtung, deren Ausführung beantragt wird, denn der Subunternehmer fordert die Zahlung einer Summe für eine Arbeit, die er ausgeführt hat, während der Bauherr die Ausführung einer Verpflichtung zum Handeln fordert, die durch den Hauptunternehmer nicht eingehalten wurde. Wenn außerdem eine Direktklage durch einen

Subunternehmer gegen einen Bauherrn eingereicht wird, kann dieser der Klage Einreden entgegenhalten, die aus seinen eigenen Beziehungen zum Hauptunternehmer abgeleitet sind.

B.7. Aus den in B.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber auf Handwerker und Subunternehmer einen Schutz ausdehnen wollte, den er bereits den Maurern, Zimmerleuten und Arbeitern gewährt hatte. Er konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass jede dieser Kategorien von Personen sich wegen ihrer Abhängigkeit vom Hauptunternehmer in einer besonderen Wirtschaftslage befand.

Aufgrund dieses Elementes verpflichtete der Gleichheitsgrundsatz ihn nicht, ebenfalls die Möglichkeit einer Direktklage, das heißt eines vom allgemeinen Recht abweichenden Mechanismus, zu Gunsten der Bauherren vorzusehen. Dieser Gleichheitsgrundsatz hinderte ihn allerdings nicht daran, einen spezifischen Schutz der Bauherren gegenüber den Subunternehmern vorzusehen.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1798 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior